

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Ruchheim	29.11.2021	öffentlich

**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Parkflächen in der Otgartstraße**

Vorlage Nr.: 20214372

Stellungnahme Bereich Straßenverkehr

Der Antrag zu den Parkflächen in der Otgartstraße wurde bereits zum Ortsbeirat am 26.04.2021 gestellt.

Die Parkflächen befinden sich aktuell in Prüfung und wie dem Ortsbeirat bereits mitgeteilt wurde, wird geprüft, ob diese zu Parkflächen wie geplant umgebaut werden können.

Da noch nicht alle Betroffenen Bereiche Rückmeldung gegeben haben bitte wir um Aufschub und werden dem Ortsbeirat das Ergebnis unaufgefordert vorlegen.

Nachgereichte Stellungnahme

Nach einem Ortstermin mit Teilnehmern verschiedener städtischer Bereiche in der Otgartstraße kann federführend vom Bereich Straßenverkehr mitgeteilt werden:

Die Otgartstraße hat eine Breite von 5,50m.

Der unbefestigte Streifen, auf dem heute geparkt wird, hat eine Breite von 1,85m (incl. Bordstein). Der dahinterliegende Gehweg ist ca. 1,50m breit. Eine Verbreiterung des Parkraumes zulasten des Gehweges ist aus rechtlicher Sicht abzulehnen. Dies würde bedeuten, dass die regelkonforme Verbreiterung nur in Richtung Fahrbahn gehen kann. Um die Entwässerung zu gewährleisten, sollten Räder nicht in der Rinne, sondern auf dem Asphalt stehen. Ein zusätzlicher Breitenbedarf von mind. 35cm ist nötig, d.h. die verbleibende Fahrbahnbreite würde 5,15 m betragen.

Die markierten Längsparker auf der Fahrbahn sind knapp 1,78m breit (ohne Markierung, d.h. mit Markierung 1,90m), auch dieses Maß ist heute nicht mehr zulässig. Bei einer regelkonformen Markierung gehen nochmals 20cm ab, so dass letztendlich eine Fahrbahnbreite von 3,15m verbleibt.

Die Entwicklung im Automobilbereich in den letzten Jahrzehnten hat gezeigt, dass die Fahrzeuge immer breiter werden. Diese Entwicklung muss bei der Einrichtung neuer Parkplätze berücksichtigt werden. Wenn wir auf Grundlage des heutigen Maßes von 2,00 m Breite Parkplätze einrichten und lediglich eine Restfahrbahnbreite von 3,15 m haben, ist davon auszugehen, dass bei beidseitiger Beparkung eine Fahrbahnbreite von schmäler 3,05 m entsteht und gemäß Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dann das gesetzliche Haltverbot in Kraft tritt. Dies hätte zur Folge, dass gemäß StVO nur noch einseitig geparkt werden darf.

Darüber hinaus befindet sich an der Örtlichkeit noch ein Bauplatz. Hier ist davon auszugehen, dass es im Zuge der Bebauung zur Schaffung von privaten Stellflächen kommt und diese dann freie Zufahrt zu ihrem Grundstück haben müssen.

Vor den obengenannten Gründen ist die Einrichtung von legalisiertem Parkraum nicht möglich. Der Antrag ist abzulehnen.

2-15 Maïke Michel (2-15@ludwigshafen.de)